

Allgemeine Vertragsvereinbarungen Garagenmietvertrag (AVGa)

§ 1 Gefahrtragung - Versicherungen

Der Vermieter haftet weder für Sachschäden noch für Personenschäden des Mieters und seiner Beauftragten, es sei denn, dass er den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Er haftet also insbesondere auch nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen des Vermieters sind, absichtlich oder infolge Unachtsamkeit herbeigeführt werden. Abhandenkommen des Kraftfahrzeuges, seines Inhalts oder sonstiger abgestellter Gegenstände hat der Vermieter in keinem Falle zu vertreten. Er hat weder Bewachungs- noch Verwahrungspflichten.

Es ist dem Mieter überlassen, sich gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern, eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Beschädigungen oder irgendwelche sonstigen Risiken wird für die eingestellten Fahrzeuge oder sonstigen Gegenstände des Mieters durch den Vermieter nicht abgeschlossen.

§ 2 Mieterpflichten - Garagenordnung - Polizeiliche Vorschriften

Der Vermieter wird, falls erforderlich, am Stellplatz ein Schild in einheitlicher Art und Form mit dem vom Mieter anzugebenden amtlichen Kennzeichen des Pkws anbringen lassen. Die Kosten hierfür übernimmt der Mieter. Änderungen des Kfz-Kennzeichens sind dem Vermieter schriftlich anzuzeigen, damit er das Stellplatzschild erneuern kann. Die Kosten hierfür sind jeweils vom Mieter zu tragen.

Der Mieter hat Mängel jeglicher Art bei Übernahme des Mietgegenstandes und während der Vertragslaufzeit unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand und das ganze, seiner Mitbenutzung dienende Gelände mit allen Anlagen und Einrichtungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Der Mieter hat den Mietgegenstand in regelmäßigen Abständen zu reinigen und - soweit erforderlich - von Schnee und Eis zu befreien bzw. mit abstumpfenden Mitteln zu behandeln.

Der Mieter steht auch für Schäden ein, die durch seine Angehörigen schuldhaft verursacht worden sind. Schäden, die durch Besucher, Lieferanten, Handwerker etc. schuldhaft verursacht wurden, sollte der Mieter unverzüglich unter Benennung des Schädigers dem Vermieter anzeigen, damit dieser evtl. Schadenersatzansprüche gegen diese Personen geltend machen kann.

Der Mieter und alle Personen, die das Gelände betreten, haben die nachstehende Garagenordnung (§ 8), die auch für Stellplätze sinngemäß gilt, genau zu beachten.

Der Vermieter ist berechtigt, die bestehende Garagenordnung zu ändern oder zu ergänzen, falls dies zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist. Er kann ferner für Räume, Anlagen und Einrichtungen, die von den Mietern gemeinschaftlich benutzt werden, besondere Benutzungsordnungen aufstellen, die in gleicher Weise wie die Garagenordnung zu beachten sind.

Die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sind vom Mieter und seinen Beauftragten auch dann zu befolgen, wenn sie in der Garagenordnung nicht enthalten sind. Künftige gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen, sofern sie ihrer Natur nach nicht nur vom Vermieter befolgt und erfüllt werden können, sind für den Mieter und seine Beauftragten unmittelbar bindend.

§ 3 Bauliche und sonstige Veränderungen

Bauliche Veränderungen und Veränderungen der Einrichtung darf der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Der Vermieter übernimmt keine Garantie dafür, dass derartige Maßnahmen nach gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zulässig sind. Alle Kosten, auch diejenigen für eine etwa notwendige Wiederherstellung des früheren Zustandes, gehen zu Lasten des Mieters.

Die genehmigten Veränderungen hat der Mieter spätestens bei Beendigung des Mietverhältnisses, sofern er den Mietgegenstand früher verlässt, schon bei der Räumung auf seine Kosten wieder zu beseitigen. Der Vermieter kann jedoch die Beibehaltung des vom Mieter geschaffenen Zustandes verlangen. Verlangt er, dass der Mieter eine Einrichtung zurücklässt, so hat er deren Wert unter Berücksichtigung der bisherigen Abnutzung zu bezahlen.

§ 4 Gebrauchsüberlassung

Garagen- bzw. Stellflächen sowie Zufahrtswege werden öffentlichen Verkehrsflächen gleichgestellt. Die Haftung für Unfälle aller Art ist ausgeschlossen.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass der Stellplatz nicht von unberechtigten Dritten benutzt wird. In solchen Fällen ist der Mieter weder berechtigt, die Zahlung der Miete oder von Teilen hiervon zu verweigern, noch Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Es steht dem Mieter frei, in solchen Fällen selbst und auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeug abgeschleppt wird.

Der Mieter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten oder die Mieträume ganz oder teilweise Dritten zu überlassen bzw. unterzuvermieten. Eine Nachfertigung und Weiterverbreitung von Schlüsseln ist nicht erlaubt.

Der Mieter ist nicht berechtigt, einen anderen Stellplatz zu benutzen, selbst dann nicht, wenn dieser andere Stellplatz gerade frei ist und sein eigener Parkplatz von einem Dritten unberechtigterweise belegt ist.

§ 5 Beendigung des Mietverhältnisses

Nach der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, die Besichtigung des Mietgegenstandes zu ermöglichen, wenn nötig durch Abgabe eines Schlüssels an den Vermieter oder dessen Beauftragte. Der Vermieter wird jedoch auch auf die Belange des Mieters Rücksicht nehmen.

Der Mietgegenstand ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Bei Rückgabe, auch wenn sie vor Beendigung der Mietzeit erfolgt, hat der Mieter dem Vermieter oder dessen Beauftragten sämtliche Schlüssel und/oder Handsender, auch die von ihm selbst beschafften, ohne Entgelt herauszugeben.

§ 6 Mehrere Personen als Mieter

Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

§ 7 Datenschutzerklärung

Der Mieter ermächtigt den Vermieter, die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag stehenden Daten zu speichern. Ferner willigt der Mieter ein, dass der Vermieter im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus Abrechnungsgründen ergeben, an Vertragspartner übermittelt.

§ 8 Garagenordnung

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug entfernen, wenn der Mieter gegen die Vorschriften dieses Vertrages verstößt und dadurch andere gefährdet oder stört.

Der Mieter ist verpflichtet, diese Garagenordnung genau zu befolgen. Er haftet für die Einhaltung aller Bestimmungen, auch durch sonstige von ihm beauftragte Personen. Der Vermieter behält sich erforderlichenfalls die Ergänzung dieser Garagenordnung vor. Auch solche Ergänzungen sind nach Bekanntgabe an den Mieter Bestandteil dieses Mietvertrages.

- a) Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Feuerlöschpolizei und Bauaufsichtsbehörde, sind zu beachten.
- b) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer sowie das Rauchen ist in sämtlichen Garagen, Höfen und Durchfahrten verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z. B. Benzin, Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern, öl- oder fetthaltiger Putzwolle oder Putzlappen und dgl. ist verboten. Zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten benutzte Stoffe sind sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- c) Auf den Höfen und in allen von den Mietern gemeinschaftlich benutzten Räumen dürfen Putzwolle, Putzlappen und andere Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Der Mieter hat den Mietgegenstand stets sauber und trocken zu halten. Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. In den Garagen dürfen Motoren längere Zeit nur laufen, wenn die Verbrennungsgase durch Lüftungsanlagen, besondere Abgasleitungen oder auf andere Weise einwandfrei ins Freie abgeleitet werden.
- d) Die Fahrzeuge dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit ein- und ausfahren, und zwar auf sämtlichen Teilen des Grundstücks nur im Schritt-Tempo. Nach jeweiligem Ein- und Ausfahren sind die Tore sofort wieder zu verschließen.
- e) Nach 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen im bzw. auf dem Mietgegenstand keine geräuschvollen Arbeiten oder sonstiger Lärm oder ein Laufenlassen der Motoren stattfinden. Unnötiges Signalgeben auf den Grundstücken und in den Durchfahrten ist verboten. Das Laufenlassen der Motoren in sehr hoher Tourenzahl ist untersagt.
- f) Der Mieter darf zur Beleuchtung nur elektrisches Licht ohne Änderung der bestehenden Lichtanlage benutzen und verpflichtet sich, den Strom der Hausleitung nur zur Beleuchtung des Mietgegenstandes bei sparsamem Verbrauch zu benutzen. Es ist untersagt, den elektrischen Strom der Hausleitung für elektrische Öfen und Geräte zu benutzen, sofern nicht diesbezügliche Abmachungen bestehen.
- g) Das Aufladen von Batterien ist in den Garagen nicht gestattet.
- h) Umweltgefährdende, insbesondere ätzende oder säurehaltige Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwässerungsanlage gegossen werden.
- i) Waschen und sonstiges Reinigen der Fahrzeuge ist nicht gestattet.
- j) Bei kaltem Wetter müssen Türen und Fenster der Garagen geschlossen bleiben. Bei Frost dürfen die Ventile der Heizkörper nicht geschlossen sein.
- k) Es dürfen keine Reparaturen an den eingestellten Kraftfahrzeugen auf dem Garagen-/Stellplatzgrundstück vorgenommen werden.

- l) Fahrzeuge mit undichtem Tank, Vergaser usw. dürfen nicht eingestellt werden.
- m) Der Vermieter oder sein Beauftragter dürfen den Mietgegenstand betreten. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Räume auch während seiner Abwesenheit betreten werden können. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat er die Schlüssel an schnell erreichbarer Stelle unter Benachrichtigung des Hausmeisters oder des Vermieters zu hinterlassen. Der Vermieter behält sich vor, einen Schlüssel der Mieträume selbst zu behalten, um notfalls eine unverzügliche Brandbekämpfung einleiten zu können.
- n) Sofern vom Vermieter eine Reinigung des Garagen-/Stellplatzbereiches veranlasst wird, hat der Mieter nach vorheriger Aufforderung den Mietgegenstand für die Zeit der Reinigung zu räumen. Mietminderung oder sonstige Ansprüche des Mieters auf Grund nicht möglicher Nutzung sind hier in jedem Fall ausgeschlossen.
- o) Das Betanken der Fahrzeuge ist nicht gestattet.
- p) Flucht- und Fahrwege dürfen nicht versperrt werden.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit rechtlich zulässig, ist für beide Teile Wuppertal als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

Ergänzende mündliche Vereinbarungen zu diesem Mietvertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Ist eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam oder nicht Bestandteil des Mietvertrages geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In diesem Fall werden sich die Vertragsparteien über eine Neuregelung verständigen, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt.